

Berichtigung: zu S. 39 Anm. 1. Bei nochmaliger Prüfung der Abklatsche stellte sich heraus, dass die Inschrift W.-F. 436 doch sicher in das Archontat des I. Damosthenes (182/1 v. Chr.) zu setzen ist. Die vorgerissenen *στοιχίδων*-Carrés, in denen die Buchstaben stehen, reichen nämlich mit ihren (unbenutzten) Schlusszeilen noch durch die darunter befindliche Urkunde W.-F. 458 hindurch; letztere kann demnach zur Zeit dieser Linirung noch nicht vorhanden gewesen sein, ist also jünger als W.-F. 436. Da sie nun, wie eine Vergleichung mit W.-F. 173 u. 174 zeigt, aus dem Archontat des *Ἀρχων Καλλία*, d. h. der IV. Priesterzeit (Amyntas-Tarantinos) stammt, der II. Damosthenes aber der VII. Priesterzeit (Andronikos-Archon) angehört, so ist damit das Jahr 182/1 als Abfassungszeit von W.-F. 436 erwiesen. — Auf S. 118 ist gelegentlich der Datirung des über dem Monumentum bilingue befindlichen Wescher'schen Amphiktyonen-decrets durch ein Versehen dieses selbst als dem J. 191/90 zugehörig bezeichnet worden, während natürlich das in ihm vielfach erwähnte, nur hierdurch uns bekannte erste Grenzregulirungsdecret des Consuls M. Aelius gemeint war. Die Wescher'sche Inschrift gehört bekanntlich etwa dem Jahre 146 v. Chr. an. — Schliesslich bittet man, die Druckfehler auf S. 17 Anm. 2 ('Taf. IX fig. 20' statt 'fig. 21') und auf S. 101, Text-Zeile 4 von unten ('Rang. Ant. Hell. II p. 612' statt 'p. 642') zu berichtigen.